

## VERFASSUNG

## Das Fürstentum

VADUZ – In der geltenden Verfassung von 1921 wird Liechtenstein als ein Staatsgebiet definiert, das unteilbar und veräusserlich ist: «Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes; die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.»

## Der Initiativvorschlag von Fürst Hans-Adam II. lautet:

«Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden. Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können. Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.»

Die geltende Verfassung schreibt in Art. 4 die Änderung der Grenzen folgendermassen fest:

«Die Änderung der Grenzen des Staatsgebietes oder einzelner Gemeinden desselben, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden können nur durch ein Gesetz erfolgen.»

## Fürst Hans-Adam II. schlägt für den Art. 4 folgende neue Fassung vor:



1) «Die Änderung der Grenzen des Staatsgebietes kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Grenzänderungen zwischen Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden bedürfen überdies eines Mehrheitsbeschlusses der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen.»

2) «Den einzelnen Gemeinden steht das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Über die Einleitung des Austrittsverfahrens entscheidet die Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen. Die Regelung des Austritts erfolgt durch Gesetz oder von Fall zu Fall durch einen Staatsvertrag. Im Falle einer staatsvertraglichen Regelung ist nach Abschluss der Vertragsverhandlungen in der Gemeinde eine zweite Abstimmung abzuhalten.»

## SERIE VERFASSUNG

## Treten die Gemeinden aus?

Serie, Teil 3: Das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden

VADUZ – Die geltende Verfassung von 1921 sieht Liechtenstein als «ein unteilbares und unveräusserliches Ganzes». Fürst Hans-Adam II. betont in seinem Verfassungsentwurf den «Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden». Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, soll der neue, umstrittene Artikel ausdrücken, dass die «Mitgliedschaft im Fürstentum Liechtenstein auf Freiwilligkeit beruht».

• Günther Meler

Soll Planken aus dem Fürstentum Liechtenstein austreten können? Was würde passieren, wenn Vaduz den Austritt aus dem Fürstentum beschliessen würde – ein selbstständiges Vaduz als Stadtstaat und der Rest ein zweigeteiltes Liechtenstein? Könnte sich Balzers der Bündner Herrschaft anschliessen? Mit solchen Fragen wurde Fürst Hans-Adam II. konfrontiert, als er die Bevölkerung aufs Schloss zur Diskussion über seine Verfassungsvorschläge eingeladen hatte. Viele wollten nicht verstehen, warum der Fürst das unbestrittene Selbstbestimmungsrecht der Völker genau in unserer künftigen Verfassung einführen wollte. Auch im Landtag, als die Verfassungsvorlage der Regierung in erster Lesung im Dezember 2001 zur Debatte stand, konnte sich kaum einer der Volksvertreter für das Recht der Gemeinden, künftig aus dem Staatsverband austreten zu können, erwärmen. In der Praxis dürfte das Bedürfnis auf eine Gemeindegession, gestand allerdings VU-Fraktionssprecher Peter Sprenger zu, nicht sehr gross sein. In diesem Zusammenhang erwähnte Sprenger das Ergebnis einer Umfrage des Demokratie-Sekretariats, wonach drei Viertel der Befragten eine solche Austrittsidee ablehnten.

## Selbstbestimmungsinitiative bei der UNO

Für Fürst Hans-Adam II. ist diese umstrittene Verfassungsbestimmung die konsequente Fortführung seiner Gedanken, die hinter der Initiative «Recht der Völker auf Selbstbestimmung» stehen, die vom Mitgliedland Liechtenstein 1991 bei der UNO eingebracht wurde. Noch 1996 lobte die damalige Aussenministerin Andrea Willi am Liechtenstein-Institut, die Selbstbestimmungsinitiative des Fürsten könne «ein wertvoller Beitrag Liechtensteins» werden im Bereich der Menschenrechte und der friedenserhaltenden Massnahmen: «Die Initiative steht gerade unserem kleinen Land gut an und sie kann als Dank Liechtensteins an die internationale Staatengemeinschaft verstanden werden für das Liechtenstein seit fast 300 Jahren gewährte und dank seiner beiden Nachbarstaaten und den europäischen Partnern auch bewahrte Selbstbestimmungsrecht.» Claudia Fritsche, bis vor kurzem UNO-Botschafterin Liechtensteins in New York, ging in einem Vortrag zur Aussenpolitik noch einen Schritt weiter: «Die liechtensteinische Initiative zum Selbstbestimmungsrecht sollte



Die Gemeinden (unsere Flugaufnahme zeigt Bendern-Gamprin) sollen selbst über den Verbleib oder den Austritt aus dem Fürstentum entscheiden können.

weiter entwickelt, und im Rahmen dieser Weiterentwicklung sollte das Thema und der damit verbundene liechtensteinische Ansatz in Liechtenstein selbst aufgearbeitet werden.» Günther Unser, Autor des Standardwerks «Die UNO», der Liechtenstein sehr gut kennt, ist der Ansicht, dass die Initiative des Fürsten «zur Profilierung des Kleinstates in der Weltorganisation» beitrage, da sie «vor dem Hintergrund einer Renaissance des Selbstbestimmungsrechts in vielen Teilen der Welt» eingebracht worden sei.

## Droht die Atomisierung Liechtensteins?

Was Günther Unser mit «Neuinterpretation und Kodifizierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker» umschreibt, lässt sich nach Ansicht des FL-Abgeordneten Paul Vogt nicht mit dem Vorschlag des Fürsten zur Abänderung der Verfassung vergleichen. Der UNO-Konventionsentwurf wolle ein Selbstbestimmungsrecht für «distinct communities», was etwa mit «deutlich abgrenzbaren Gemeinschaften» übersetzt werden könne, aber sicher nicht für die liechtensteinischen Gemeinden zutrefte. Um die politische Freiheit des Volkes gegen aussen demokratisch abzusichern, hatte die Regierung in ihrem Antrag an den Landtag ausgeführt, müsse das Austrittsrecht der Gemeinden eingeführt werden. Das sei rechtlich und völkerrechtlich «ziemlicher Unsinn», konterte Landtagsvizepräsident Peter Wolff im Landtag, weil damit das Selbstbestimmungsrecht gewisser Volksgruppen mit den Souveränitätsrechten eines völkerrechtlich anerkannten Staates verwechselt werde. VU-Fraktionssprecher Peter Sprenger machte sich Gedanken wegen der Grösse des Kleinst- oder Mikrostaates, wenn das Austrittsrecht in der Verfassung verankert werde: Jeder Abgang einer Gemeinde stelle das Weiterbestehen des Landes fundamental in Frage, es drohe die Atomisierung Liechtensteins.

Lautete die Regierungsvorlage 2001 noch «Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemein-

den, in dem die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht», so hat Fürst Hans-Adam II. in seiner Initiative eine Korrektur angebracht, indem der Halbsatz «in dem die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht» wegfiel.

## Freiwilligkeit statt Zwang

In der Erläuterung zur Abänderung aber wird unterstrichen, dass die Änderung gegenüber der geltenden Verfassung zum Ausdruck bringen sollte, «dass die Mitgliedschaft im Fürstentum Liechtenstein auf Freiwilligkeit beruht». Das Fürstenhaus sei der Auffassung, hatten Fürst und Erbprinz im «roten Büchlein» ihren Vorschlag begründet, der Staat solle dazu dienen, dass die Menschen innerhalb seiner Grenzen in Freiheit und Frieden miteinander leben können. Ein Zusammenleben in Frieden und Freiheit sei aber nur möglich, wenn die Mitgliedschaft im Staat auf Freiwilligkeit beruhe. «Wenn wir unsere Interpretation des Selbstbestimmungsrechtes auf Gemeindeebene in der Verfassung verankern», lautet eine weitere Begründung des Fürstenhauses, «so erhöhen wir nicht nur unsere Glaubwürdigkeit gegenüber anderen Staaten und in der Völkerrechtsgemeinschaft, sondern wir leisten auch einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Absicherung des Selbstbestimmungsrechtes unserer eigenen Bevölkerung im Europa der Zukunft.»

## Gemeinden können entscheiden

Fürst Hans-Adam II. möchte den Gemeinden das Recht zugestehen, selbst über den Verbleib oder den Austritt aus dem Fürstentum zu entscheiden. In seinem Initiativvorschlag heisst es: «Den einzelnen Gemeinden steht das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten.» Gegenüber dem «roten Büchlein» und der Regierungsvorlage sind, wohl als Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Fürsten und der Verfassungskommission des Landtags im Anschluss an die erste parlamentarische Behandlung, einige Präzisierungen vorgenommen worden. Gerard Batliner hatte nach der Version des

«roten Büchleins» seine Vorbehalte ausgedrückt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten einer Gemeinde über den Austritt entscheiden könnten: Ein solches Verfahren könnte «fatale Folgen für die Gesamtheit des Staatsverbandes» haben. Ein Austritt von Schaan oder Vaduz könnte den bestehenden Staatsverband zerstören. «Eine Minderheit würde, in einer neoliberalen Absolutsetzung ihrer Rechte», gibt Gerard Batliner zu bedenken, «über das Schicksal der weit überwiegenden demokratischen Mehrheit des Gesamtstaates befinden.» Zur Begründung seiner Vorbehalte greift Gerard Batliner in die Geschichte zurück, in die Zeit der Bedrohung Liechtensteins durch den Nationalsozialismus von innen und von aussen. Während des Zweiten Weltkriegs hätte die verfassungsmässig dargebotene Verfahrensmöglichkeit einer Austritts-Abstimmung als Einladung zu einem Versuch mit verheerenden Folgen dienen können.

## Gesetz oder Staatsvertrag als Hürde

Regierungschef Otmar Hasler zitierte gegenüber solchen und ähnlichen Vorbehalten die geltende Verfassung von 1921, die dazu festlegt: «Die Änderung der Grenzen des Staatsgebietes oder einzelner Gemeinden desselben, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden können nur durch Gesetz erfolgen.» Daraus könne die Schlussfolgerung gezogen werden, dass bereits die heutige Verfassung es ermögliche, die Grenzen des Staatsgebietes zu ändern. Eine Gemeinde allein, unterstreicht auch Fürst Hans-Adam II. in seinem Kommentar zur Verfassungsinitiative, könne den Austritt nicht alleine durchführen. Vielmehr brauche es neben der durch Abstimmung erfolgten Willenskundgebung der Gemeinde noch ein Gesetz oder einen Staatsvertrag – beide Arten der Regelung des Austritts bedürfen der Zustimmung des Landesfürsten, des Landtags und allenfalls auch des Volkes.